



- per E-Mail an: geschaeftsstelle@landtag.rlp.de -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

22. Februar 2024

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am
20. Februar 2024**

**TOP 6: „Westerwälder Lehrerin wegen Kinderpornographie nun doch vor Ge-
richt“**

**Antrag der Fraktion der FREIEN WÄHLER nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 18/5298 –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu
TOP 6 um Übersendung des vorbereiteten Texts des Sprechvermerks gebeten. Dieser
Bitte komme ich hiermit gerne nach:

*„Das Landgericht Koblenz hat am 31. Januar 2024 auf die sofortige Beschwerde
der Staatsanwaltschaft Koblenz beschlossen, die Anklage der Staatsanwalt-
schaft gegen eine aus dem Westerwald stammende Lehrerin wegen Verbreitung
kinderpornographischer Schriften zuzulassen und das Hauptverfahren vor dem
Amtsgericht Montabaur – Schöffengericht – zu eröffnen.*

Ein Termin zur Hauptverhandlung ist jedoch noch nicht bekannt.

1/6

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Gegenstand des durchgeführten Beschwerdeverfahrens war die aus Rechtsgründen abgelehnte Zulassung der Anklage der Staatsanwaltschaft Koblenz und die Nichteröffnung des Hauptverfahrens durch das Amtsgericht Montabaur mit Beschluss vom 13. Dezember 2023.

Der Angeschuldigten wird in der Anklage zur Last gelegt, es unternommen zu haben, sich selbst und einer anderen Person den Besitz eines kinderpornographischen Inhalts verschafft und sich deshalb nach den §§ 184b Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3, 53 des Strafgesetzbuches strafbar gemacht zu haben.

Dabei geht die Anklage davon aus, dass die Angeschuldigte ein vertrauliches Gespräch mit einer zu diesem Zeitpunkt noch minderjährigen Schülerin geführt haben soll, in dem es um ein die Schülerin betreffendes und in Schülerkreisen kursierendes „intimes Videos“ gegangen sei. Da die Schülerin das Video nicht mehr gespeichert gehabt habe, soll die Lehrerin einen minderjährigen Mitschüler aufgefordert haben, das Video zu besorgen und es dann an ihre E-Mail-Adresse zu übersenden. Dieser Bitte habe der Schüler entsprochen. Die Angeschuldigte habe die Videodatei dann ungeöffnet an die Mutter der Geschädigten weitergeleitet, damit diese das Video zur Anzeigeerstattung bei der Polizei vorlegen könne. Nachdem die Mutter der Geschädigten dort den Sachverhalt vorgetragen hatte, wurde das Verfahren anschließend von der Polizei von Amts wegen eingeleitet.

Das Amtsgericht Montabaur hatte die Eröffnung des Verfahrens mit der Begründung abgelehnt, dass sowohl die Besitzverschaffung als auch deren Weiterleitung vom Tatbestandsausschluss des § 184b Absatz 5 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs umfasst seien.

Dieser Absatz 3 enthält gesetzliche Ausschlussgründe für Handlungen, die der rechtmäßigen Erfüllung

- 1. staatlicher Aufgaben,*
- 2. von Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder*



3. dienstlichen oder beruflichen Pflichten dienen.

Gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Koblenz – auch um zukünftig in vergleichbaren Fällen mehr Rechtssicherheit, insbesondere bezüglich der Ausschlussmerkmale, herzustellen – sofortige Beschwerde eingelegt.

Das Landgericht geht in der nunmehr ergangenen Entscheidung davon aus, dass das Amtsgericht die Eröffnung des Hauptverfahrens aus rechtlichen Gründen zu Unrecht abgelehnt habe. Nach dem bisherigen Stand der Ermittlungen sei die Angeschuldigte der beiden ihr mit Anklageschrift vorgeworfenen Straftaten hinreichend verdächtig.

Nach Einschätzung des Landgerichts habe die Angeschuldigte hinsichtlich der Eigenbesitzverschaffung des kinderpornographischen Videos vorsätzlich gehandelt. Der Umstand, dass die Angeschuldigte irrtümlich von der Legalität ihres Handelns ausgegangen sei, stehe dem nicht entgegen.

Letztlich unterfalle das Handeln der Angeschuldigten – anders als das Amtsgericht meine – auch nicht dem Tatbestandsausschluss des § 184b Absatz 5 Nummer 3 des Strafgesetzbuchs, der die Strafbarkeit von Handlungen entfallen lässt, „die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von [...] dienstlichen oder beruflichen Pflichten [dienen]“.

Zwar ist auch das Landgericht Koblenz im Einklang mit dem Amtsgericht Montabaur der Auffassung, dass sich Lehrkräfte grundsätzlich auf diesen Tatbestandsausschluss berufen könnten. Allerdings verlange die Vorschrift aber gerade den Nachweis, dass die Handlung ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von dienstlichen oder beruflichen Pflichten gedient habe. Dies sei hier aber nicht der Fall gewesen. Das Verhalten der Angeschuldigten habe weder auf eine ihr obliegende schulrechtliche Fürsorgepflicht, noch ein Beweissicherungsrecht oder aber ein Recht zum sogenannten „vorherigen Ergreifen pädagogischer Maßnahmen“ gestützt werden können.



So habe es nicht der Fürsorgepflicht entsprochen, einen Mitschüler zur widerrechtlichen Beschaffung des Videos einzubinden. Die Beschaffung habe auch keinen pädagogischen Maßnahmen gedient; es habe lediglich an die Mutter der Geschädigten weitergeleitet werden sollen.

Die Weiterleitung des Videos an die Mutter der Geschädigten bewertet das Landgericht – anders als das Amtsgericht – auch als vorsätzlich, weil es gerade beabsichtigt gewesen sei, es an die nicht befugte Mutter zu übersenden.

Auch hier werde der hinreichende Tatverdacht nicht dadurch in Abrede gestellt, dass die Angeschuldigte auch bei dieser Tathandlung in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit als Lehrerin gehandelt habe. Denn auch insoweit habe sich die von der Angeschuldigten gewählte Vorgehensweise nicht mehr in dem geforderten Rahmen einer ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung einer beruflichen Pflicht dienenden Handlung bewegt. Insbesondere könne die Zusendung des Videos nicht auf eine Informationspflicht der Schule gestützt werden, da die Vorschrift des § 184b Strafgesetzbuch den Umgang mit kinderpornographischem Material allgemein untersage, um einer Anreiz- und Nachahmungswirkung aufgrund der Verbreitung solcher Inhalte entgegenzutreten.

Abschließend weist das Landgericht noch darauf hin, dass die Angeschuldigte nach derzeitigem Akteninhalt auch nicht in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum gehandelt habe. Für sie habe die reale Möglichkeit bestanden, die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens zu erkennen. Dies gelte insbesondere deshalb, weil sie die Geschädigte auf die Möglichkeit einer Anzeigenerstattung – und damit auf einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt – hingewiesen habe.

Indes eröffne – so die Kammer – das Vorliegen eines vermeidbaren Verbotsirrtums die Möglichkeit zur Strafmilderung. Sofern das später zuständige Tatgericht davon Gebrauch machen sollte, würde sich das Mindestmaß beider Straftatbestände von einem Jahr auf drei Monate und damit auf eine unterhalb der Grenze zu einem Verbrechen liegenden Höhe ermäßigen.

Darüber und über die Anklage im Ganzen wird nun das Schöffengericht des Amtsgericht Montabaur zu befinden haben.

Soweit zu den gerichtlichen Entscheidungen.

Es steht mir nicht zu, diese zu kommentieren oder künftige Entscheidungen vorzeichnen zu wollen.

Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, dass ich auf die allgemeine Problematik ungewünschter Konsequenzen der Strafrahmenerhöhung des § 184b des Strafgesetzbuches – insbesondere bei sogenannten „Schulhoffällen“ – wiederholt hingewiesen hatte. Dazu möchte ich nicht zuletzt auf meine Ausführungen in den Rechtsausschusssitzungen vom 5. Mai und 30. Juni 2022 Bezug nehmen.

Ich sehe mich in meinem Bemühen, in jedem Einzelfall des Umgangs mit kinderpornographischen Inhalten tat- und schuldgerechte Reaktionen zu ermöglichen, nunmehr auch deshalb bestärkt, da die Bundesregierung am 9. Februar 2024 einen Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches vorgelegt hat. Ziel des Entwurfs ist es, durch Absenken der bisherigen einjährigen Mindestfreiheitsstrafe auf sechs Monate in § 184b Absatz 1 Satz 1 Strafgesetzbuch und auf drei Monate in Absatz 3 den vielfach geäußerten Bedenken der justiziellen Praxis Rechnung zu tragen. Damit würden Einstellungen nach den §§ 153, 153a Strafprozessordnung wegen Geringfügigkeit bzw. gegen Auflagen und die Anwendung des Strafbefehlsverfahrens wieder möglich. Dementsprechend wird es sie nicht verwundern, wenn ich den Gesetzesentwurf, der auch explizit auf die von uns unmittelbar mitgestaltete Beschlusslage der Justizministerkonferenz Bezug nimmt, ausdrücklich begrüße.

Wann das Gesetzgebungsverfahren zum Abschluss kommen wird, ist hier jedoch nicht bekannt. Damit kann hier auch nicht prognostiziert werden, ob die



avisierter neue Rechtslage noch für das Verfahren gegen die aus dem Westwald stammende Lehrerin Anwendung finden wird. Grundsätzlich gilt nach § 2 Absatz 3 des Strafgesetzbuches, dass bei einer Gesetzesänderung zwischen Beendigung der Tat und der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden ist.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin